

Antragsformular

Dauerparkkarte Innsbruck-Hauptbahnhof 2026

Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe
mit PKW

Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck

T 05 90 90 5-1255

E mobil@wktiro.at

W <http://wko.at/tirol>

Angaben zum Antragsteller

Name Unternehmensinhaber:	
Unternehmen:	
Telefon:	
E-Mail:	
Kennzeichen:	
Kartenummer: (nur bei bestehenden Parkkarten!)	

Kosten der Dauerparkkarte für das Jahr 2026: EUR 300,00

Hiermit bestätige ich, dass nachstehende Voraussetzungen für den Bezug und die Nutzung der Jahreskarte zu jeder Zeit gegeben sind und alle nachstehend angeführten Ausübungsvorschriften bzw. Regeln für die Nutzung des Standplatzes in der Tiefgarage eingehalten werden:

- Das Taxiunternehmen verfügt zum Zeitpunkt der Antragsstellung sowie während der Laufzeit der Parkkarte über eine **aufrechte Gewerbeberechtigung** für die Personenbeförderung mit PKW im Standort Innsbruck.
- Die Nutzung der Taxistandplätze ist ausschließlich mit der **dafür vorgesehenen Dauerparkkarte erlaubt, welche von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW ausgegeben wird**. Die Benützung der Taxistandplätze durch andere Tickets, wie z.B. einem ÖBB-Kiss&Ride-Ticket sowie Wochen-, Monats- oder Jahreskarten, ist untersagt.
- Das berechtigte Taxifahrzeug verfügt über ein funktionierendes **Kredit- und Bankomatkartenterminal** und Kunden können **jeglichen Fahrpreis** über dieses bezahlen. Bei etwaigen Funktionsstörungen des Bankomat- und Kreditkartenterminals ist das Auffahren am Taxistandplatz in der Tiefgarage **nicht** gestattet.
- Das Taxiunternehmen ist in der CALEMO Driver App registriert und verfügt im Fahrzeug über eine **CALEMO-NFC-Karte**. Auf Wunsch des Kunden kann **jeglicher Fahrpreis** über CALEMO bezahlt werden. Die Möglichkeit, im Fahrzeug mit CALEMO zu bezahlen, ist durch entsprechende Kennzeichnung (Aufkleber werden von der Fachgruppe kostenlos zur Ver-

fügung gestellt) des Fahrzeuges an beiden Seitentüren für den Kunden gut sichtbar auszuweisen.

- Alle geltenden **gesetzlichen Bestimmungen**, insbesondere jene der einschlägigen Branchengesetze wie z.B. die Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung (TPBBO), die IBK-Taxitarif-Verordnung, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, etc. sind einzuhalten. Der Unternehmer haftet hierbei für etwaige Verstöße seines Fahrpersonals.

Hervorgehoben wird die Einhaltung der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen:

- Strikte Einhaltung der **Beförderungspflicht!** Somit sind auch **kurze Fahrtstrecken** auf Wunsch des Kunden durchzuführen.
- Die Mitnahme von **Assistenzhunden** darf nicht abgelehnt werden.
- Die Mitnahme von **Hunden mit Maulkorb** darf nicht abgelehnt werden.
- Jegliche **Weitergabe** der Jahresparkkarte ist strikt untersagt. Somit darf die Parkkarte nur für das berechtigte Taxifahrzeug verwendet werden. Bei jeglichen Änderungen (z.B. durch Ab- oder Ummeldung), ist das Büro der Fachgruppe unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- Jegliches Verhalten, das dazu geeignet ist, **andere Nutzer der Tiefgarage** zu stören, ist zu unterlassen (z.B. laute Gespräche, Rauchen, Verunreinigungen jeglicher Art, ...). Dazu gehört auch der **Verzehr von Speisen** in der Tiefgarage, da dadurch Tauben angelockt werden können.
- Wer gegen die hier angeführten Bestimmungen und die Garagenordnung des Betreibers verstößt, hat mit dem **unverzüglichen Entzug** der Dauerparkkarte zu rechnen und hat **keinen Anspruch auf Rückerstattung** der dafür bezahlten Kosten. Die Fachgruppe prüft nach bestem Wissen und Gewissen etwaige Verstöße bzw. Kundenbeschwerden und hält in allen Fällen auch Rücksprache mit dem Betreiber der Tiefgarage.
- Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch auch darauf hinweisen, dass der Betreiber von sich aus, wenn z.B. gegen die **Garagenordnung** verstoßen wird, Karten temporär oder dauerhaft sperren kann.
- In Fällen, in denen ein Unternehmer über mehrere Parkkarten verfügt, behält sich die Fachgruppe bei Verstößen das Recht vor, dem betroffenen Unternehmen **ALLE** bezogenen Parkkarten zu sperren. Zudem kann diesem Unternehmer der **Bezug einer oder mehrere Jahresparkkarte/n im darauffolgenden Jahr** untersagt werden.
- Bei Verlust der Parkkarte oder eine Beantragung nach am 01.01.2026 (unterjährig) entsteht der volle Kostenersatz von EUR 300,-.
- Weitere Informationen zur Nutzung der Tiefgarage finden Sie auf der Homepage: <https://www.wko.at/tirol/transport-verkehr/befoerderungsgewerbe-personenkraftwagen/start>

Ich erkläre mich mit den hier angeführten Ausführungen einverstanden und habe die weiteren Informationen zur Nutzung der Tiefgarage zur Kenntnis genommen. Dies bestätige ich durch meine Unterschrift.

Datum und Unterschrift: _____